

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/99
3. März 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 110 b)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/51/619/Add.2)]

51/99. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

feststellend, daß sich am 4. Dezember 1996 die Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, ein Meilenstein und ein bedeutsames Instrument für alle Länder und Völker der Welt, zum zehnten Mal geährt hat,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991, 47/123 vom 18. Dezember 1992, 48/130 vom 20. Dezember 1993, 49/183 vom 23. Dezember 1994 und 50/184 vom 22. Dezember 1995 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1996/15 vom 11. April 1996²,

¹Resolution 41/128, Anlage.

²Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sowie unter Hinweis auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht³,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 verkündeten Grundsätze⁴,

eingedenk dessen, daß sich die Menschenrechtskommission auch weiterhin mit dieser Frage befaßt, mit dem Ziel der Verwirklichung und weiteren Stärkung des Rechts auf Entwicklung,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in Anerkennung dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Aufgabe zufällt,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵ und worin das Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein fester Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

daran erinnernd, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien der Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und den Menschenrechten untersucht wird, und anerkennend, wie wichtig die Schaffung eines förderlichen Umfelds ist, das es jedem Menschen ermöglicht, seine in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegten Menschenrechte wahrzunehmen,

sowie daran erinnernd, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten

³E/CN.4/1990/9/Rev.1.

⁴Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage 1.

⁵A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

sollen, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

feststellend, daß bestimmte Aspekte des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, das am 13. September 1994 von der Konferenz verabschiedet wurde⁶, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 vom Weltgipfel verabschiedet wurden⁷, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁸, sowie die vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über menschliches Siedlungswesen (Habitat II) für die allgemeine Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte maßgeblich sind,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß zehn Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung die Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf internationaler Ebene fortbestehen,

feststellend, daß die erste Tagung der von der Menschenrechtskommission eingesetzten "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten" vom 4. bis 15. November 1996 in Genf stattgefunden hat,

nach Behandlung des gemäß Resolution 50/184 der Generalversammlung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs⁹,

1. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte sowie die Durchführung umfassender Entwicklungsprogramme zu betreiben und diese Rechte dabei in die Entwicklungsaktivitäten einzubauen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹;

⁶Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁸A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁹A/51/539.

4. *wiederholt ihr Bekenntnis* zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte, die bestätigen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Kommissionsresolution 1996/15 vorzulegen;

6. *wiederholt*, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen;

7. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, den Bericht der ersten Tagung der "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten" sorgfältig zu prüfen und dabei die Schlußfolgerungen der von der Menschenrechtskommission mit ihrer Resolution 1993/22 vom 4. März 1993¹⁰ eingerichteten Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung ebenso zu berücksichtigen wie die Schlußfolgerungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Konferenz der Vereinten Nationen über menschliches Siedlungswesen (Habitat II);

8. *nimmt* die Anstrengungen *zur Kenntnis*, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandates unternommen hat, und ermutigt ihn, auch weiterhin die Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu übernehmen, einschließlich programmatischer Folgemaßnahmen zur Einrichtung einer neuen Unterabteilung im Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, zu deren Hauptaufgaben die Förderung des Rechts auf Entwicklung als Teil der Bemühungen zur Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵ gehört;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen seines Mandates auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte und durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

¹⁰Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu unterrichten;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich auf nationaler und internationaler Ebene auch künftig konkret um die Beseitigung der Hindernisse bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu bemühen;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zu berücksichtigen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996